

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2024

Freitag, 9. Februar 2024

Nr. 02

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Stellenausschreibung 21

Brehme

Stellenausschreibung 22

Tastungen

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tastungen 23

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen 24

Wehnde

Bestätigungsvermerk Gemeinde Wehnde 29

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2024..... 30

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

- keine

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Berlingerode beabsichtigt **zum 01.04.2024** in der Kindertagesstätte Berlingerode **einen Erzieher (m/w/d) in Vollzeitbeschäftigung unbefristet** einzustellen.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und teamorientierte Persönlichkeit, die möglichst über mehrjährige Erfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern verfügt. Voraussetzung ist der Abschluss gemäß § 16 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) als Erzieher, Kindheitspädagoge, Heilpädagoge oder Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung.

Darüber hinaus sollten Sie Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz besitzen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt nach dem TVöD.

Bei Interesse senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 08.03.2024** an die

Kindertagesstätte „Löwenzahn“
Stichwort: Erzieher/in
Leiterin persönlich
Friedhofstraße 3
37339 Berlingerode.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originalunterlagen bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen oder Plastikhüllen. **Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.**

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG datenschutzkonform vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Berlingerode, den 06.02.2024

gez. Bley
Bürgermeister

Brehme

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Brehme beabsichtigt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet für 6 Monate** - in der Kindertagesstätte Brehme **einen Erzieher (m/w/d)** einzustellen.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und teamorientierte Persönlichkeit, die möglichst über mehrjährige Erfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern verfügt. Voraussetzung ist der Abschluss gemäß § 16 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) als Erzieher, Kindheitspädagoge, Heilpädagoge oder Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung.

Darüber hinaus sollten Sie Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zum flexiblen Arbeitseinsatz besitzen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt nach dem TVöD.

Bei Interesse senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 16.02.2024** an den

Kindergarten Brehme
Stichwort: Erzieher/in
Leiterin persönlich
Wildunger Straße 3
37339 Brehme.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originalunterlagen bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen oder Plastikhüllen. **Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.**

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG datenschutzkonform vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Brehme, den 25.01.2024

gez. Schotte
Bürgermeister

Tastungen

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tastungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 16.01.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 45,00 € |
| b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag | 40,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 45,00 € |
| d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung pro Tag | 40,00 € |
| e) für sonstige Leistungen: | |
| für die Reinigung der Leichenhalle, | |
| sofern diese nicht durch Angehörige erfolgt | 30,00 €. |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

Artikel II

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 520,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 250,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab | 250,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab | 250,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) | 400,00 €. |

Artikel III

Der § 8 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung	200,00 €.
--	-----------

Artikel IV

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel V

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, 30.01.2024

gez. Nolte
Bürgermeister

- Siegel -

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen am 16.01.2024 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Tastungen beschlossen:

Artikel I

Der **§ 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“** Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
 - bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
 - bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
 - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofsatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte. Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel III

Der **§ 13 „Reihengrabstätten“** Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Der § 7

Abs. 2 Buchstabe b (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe a (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel IV

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m; Abstand nach allen Seiten: 0,50 m
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m
 - c) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13 Abs. 3.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen. Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich um weitere 5 Jahre, so dass die Mindestruhezeit der beigesetzten Urne von 15 Jahren gewährleistet ist.

Der § 7 Abs. 2 Buchstabe c (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab) sowie der Abs. 4 Buchstabe b (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen (anonym). Urnenflächen werden der Reihe nach belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Angehörigen verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsfeldes, die genaue Lage der Urne wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

Die Gestaltung und Pflege dieses Grabfeldes obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Blumengebinde, Sträuße, Kerzen u. ä. dürfen nur an der eigens dafür vorgehaltenen Fläche abgelegt werden und sind nach dem Verblühen von den Angehörigen zu entsorgen. Erfolgt keine Entsorgung durch die Angehörigen, wird dies durch die Gemeinde durchgeführt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel V

Der **§ 20 „Zustimmung“** Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:
- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
 - b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
 - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
 - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
 - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
 - Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen. Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel VI

Der **§ 31 „Ordnungswidrigkeiten“**, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
 - e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
 - f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
 - g) § 6 Abs. 5 – gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
 - h) § 6 Abs. 6 – die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - i) § 11 – die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 - j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
 - k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
 - l) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
 - m) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
 - n) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
 - o) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und bepflanzt sowie herrichtet,
 - p) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
 - q) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,

r) § 27 - die Leichenhalle betritt,

s) § 28 Abs. 3 - ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung Musik- und Gesangsdarbietung sowie Salutschießen auf dem Friedhofsgelände durchführt.

Artikel VII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VIII

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tastungen, 30.01.2024

- Siegel -

gez. Nolte
Bürgermeister

Wehnde

Bestätigungsvermerk Gemeinde Wehnde

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 13.12.2023, Nr. GR-Weh/2023/017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.01.2024 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

09.02.2024 bis zum 01.03.2024

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S.127), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	516.300 €
------------------------	---	------------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	351.400 €
--------------------------	---	------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **86.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wehnde, den 19.01.2024

gez. Haushälter (Siegel)
Bürgermeisterin